



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.500/2-I.2/1995

An das
Präsidium des
Nationalrats

Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 14 -GE/19 PS
Datum: 6. MRZ. 1995
Verteilt 7.3.95

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Mag. Payr

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes über sichere Container.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen einer Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

28. Februar 1995

Für den Bundesminister:

i. V. Bydlinski

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.500/2-I.2/1995

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft
und Verkehr

Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Fernschreiber
131264 jusmi a

Sachbearbeiter

Klappe

Telefax
0222/52 1 52/727

Teletex
3222548 = bmjust

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über sichere Container.

zu GZ 159.400/1-I/5-94

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 19. Jänner 1995 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 10:

1. Der Verweis auf Abs. 4 im ersten Satz des Abs. 1 ist verfehlt, weil Abs. 4 nicht von den Befugnissen der Kontrollorgane, sondern von den Verpflichtungen der Behörde handelt. Der erste Satz wäre also dahin richtigzustellen, daß nachangeführte Organe "zu Kontrollen und Maßnahmen gemäß Abs. 2 und 3" befugt sind.

2. Ist in Abs. 1 Z 1 bis 3 beabsichtigt, die zitierten Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes, Schifffahrtsgesetzes und Verkehrs- Arbeitsinspektionsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, so wäre das jeweilige Bundesgesetzblatt mit dem Zusatz "in der jeweils geltenden Fassung" zu zitieren, weil sonst stets nur die ausdrücklich angegebene Fassung anzuwenden wäre und spätere Änderungen unberücksichtigt blieben.

3. In den Erläuternden Bemerkungen zu § 10 müßten im 2. und 3. Absatz die Zitierung des Abs. 5 auf Abs. 4 richtiggestellt werden, da der § 10 keinen Absatz 5 hat und die bezughabenden Bestimmungen in Abs. 4 geregelt sind.

Zu § 13:

1. Im Sinn einer einheitlichen legislativen Terminologie wird angeregt, anstelle der Formulierung in Abs. 1 "mit einer Geldstrafe" die allgemein gebräuchliche Ausdrucksweise "mit Geldstrafe" zu verwenden.

2. In Abs. 2 wäre im ersten Satz nach dem Wort "Container" ein Beistrich zu setzen. Im zweiten Satz wird statt "Verhängung" die Verwendung des Terminus "Verfallserklärung" angeregt.

3. Der § 13 Abs. 1 Z 4 wird in den Erläuternden Bemerkungen zu § 9 am Ende des 2. Absatzes fälschlicherweise als "§ 13 Abs. 1 Z 1" zitiert, was richtigzustellen wäre.

25 Ausfertigungen der Stellungnahmen wurden dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

28. Februar 1995

Für den Bundesminister:

i. V. Bydlinski

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: